

1970	Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1970	Nr. 113
Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 70	Zweites Gesetz zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr	1709
14. 12. 70	Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch	1711
	Bundesgesetzbl. III 7832-1	
14. 12. 70	Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976	1713
16. 12. 70	Gesetz über die Verlängerung der Amtszeit der Betriebsräte	1718
	Bundesgesetzbl. III 801-1	
14. 12. 70	Zweite Verordnung zur Änderung der Anlage des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch	1719

Zweites Gesetz zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr

Vom 14. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Abnahme der in Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr sowie über die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehenen eidesstattlichen Versicherungen sind die Notare zuständig.

(2) Für die Abnahme der in Absatz 1 genannten eidesstattlichen Versicherungen deutscher Staatsangehöriger sind innerhalb ihres Amtsbezirks auch die Konsuln zuständig.

(3) In der Erklärung über die Konkursfreiheit ist unter Versicherung an Eides Statt anzugeben, ob und gegebenenfalls wann über das Vermögen des Erklärenden ein Konkursverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Hat ein Konkursverfahren stattgefunden, so kann sich die Erklärung auf alle näheren Umstände dieses Verfahrens, insbesondere auch darauf erstrecken, wann und in welcher Weise das Verfahren beendet worden ist und ob und wie die Gläubiger befriedigt worden sind. Ist die Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt worden, so kann sich die eidesstattliche Versicherung in entsprechender Weise auf die damit im Zusammenhang stehenden näheren Umstände erstrecken.

§ 2

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung von Richtlinien des

Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr für gewerbliche Tätigkeiten zu erlassen, soweit nach deutschen Rechtsvorschriften Anforderungen an die allgemeinen, kaufmännischen oder fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Berufsausübenden gestellt werden und die Richtlinien vorsehen, daß anstelle dieser Anforderungen eine vorherige praktische Tätigkeit im Heimat- oder Herkunftsstaat oder bestimmte andere Prüfungen als ausreichend anzusehen sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die nach deutschen Rechtsvorschriften bestehenden Beschränkungen der freien Niederlassung und des freien Dienstleistungsverkehrs hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung gewerblicher Tätigkeiten aufzuheben. Die Rechtsverordnung ist gleichzeitig mit der Vorlage an den Bundesrat dem Bundestag zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 3

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr für die selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe zu erlassen, soweit diese Richtlinien von deutschen Rechtsvorschriften abweichende Bestimmungen über Prüfungen und praktische Tätigkeiten enthalten, durch deren Ablegung und Ableistung der Nachweis der

erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Tätigkeit als verantwortlicher technischer Leiter einer Molkerei (Meierei) erbracht wird.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, in denen die in deutschen Rechtsvorschriften geregelten Prüfungen bezeichnet werden, durch deren Ablegung der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Tätigkeit der für den milchwirtschaftlichen Betrieb eines Unternehmens der Be- und Verarbeitung von Milch (Molkerei, Meierei) verantwortlichen Personen (verantwortlicher technischer Leiter) erbracht wird.

§ 4

Artikel III des Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 849) wird aufgehoben.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch

Vom 14. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Amtlicher Tierarzt im Sinne dieses Gesetzes ist ein von der zuständigen Behörde beauftragter Tierarzt; beauftragt werden dürfen nur beamtete Tierärzte oder Tierärzte, denen die Ausübung der Schlachtier- und Fleischbeschau nach dem Fleischbeschauengesetz übertragen ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Frisches Fleisch darf in einen anderen Mitgliedstaat nur versandt werden, wenn es

1. in einem nach § 4 zugelassenen und nach § 5 überwachten Schlachtbetrieb gewonnen worden ist;
2. von einem Schlachtier stammt, für das die Schlachterlaubnis auf Grund einer Schlachtieruntersuchung nach Abschnitt 4 der Anlage durch einen amtlichen Tierarzt erteilt worden ist;
3. nach den Vorschriften der Abschnitte 3 und 5 der Anlage gewonnen und behandelt worden ist;
4. einer Fleischuntersuchung nach Abschnitt 6 der Anlage durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen und nach Abschnitt 7 der Anlage beurteilt und als tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden ist;
5. bei einer weitergehenden Zerlegung des Tierkörpers als in Viertel oder bei einer Herauslösung der Knochen

a) in einem nach § 4 zugelassenen und nach § 5 überwachten Zerlegungsbetrieb zerlegt,

b) nach den Vorschriften der Abschnitte 3 und 8 der Anlage zerlegt und behandelt,

c) nach den Vorschriften des Abschnittes 9 der Anlage einer Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen und
d) nach den Vorschriften des Abschnittes 11 der Anlage verpackt und umhüllt worden ist;

6. nach Abschnitt 10 der Anlage gekennzeichnet ist;

7. mit einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Abschnitt 12 der Anlage versehen ist;

8. nach Abschnitt 13 der Anlage in nach § 4 zugelassenen und nach § 5 überwachten Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben oder außerhalb von Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben gelegenen Kühlhäusern in hygienisch einwandfreier Weise gelagert worden ist;

9. so verladen und befördert wird, daß die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes 14 der Anlage gewährleistet ist.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abschnitt 8“ durch die Worte „Abschnitt 10“ ersetzt.

c) Anstelle des Absatzes 3 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei einer weitergehenden Zerlegung des Tierkörpers als in Viertel oder bei einer Herauslösung der Knochen nach Absatz 1 Nr. 5 darf auch frisches Fleisch verwendet werden, das nach den §§ 10 und 11 aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist.

(4) Sofern es die Vorschriften des Bestimmungslandes zulassen, gelten die Absätze 1 bis 3 nicht für frisches Fleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist.“

3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Abschnittes 10“ durch die Worte „Abschnittes 13“ und die Worte „Vorschriften des Abschnittes 3“ durch die Worte „sonstigen Vorschriften“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „der Abschnitte 1 bis 3, 5 und 10“ gestrichen und die Worte „Abschnittes 11“ ersetzt durch die Worte „Abschnittes 14“.

5. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Fleischuntersuchung“ die Worte „nach § 3 Abs. 1 Nr. 4

und bei der Untersuchung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c" eingefügt.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Frisches Fleisch darf aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur verbracht werden als

1. Tierkörper, Tierkörperhälften oder Tierkörperviertel; Nebenprodukte der Schlachtung dürfen mit Tierkörpern, Tierkörperhälften und Tierkörpervierteln in natürlichem Zusammenhang stehen; Nieren, Nierenfett und Flomen dürfen fehlen;
2. Teile des Tierkörpers von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, sofern die Stücke mindestens 3 kg wiegen; die Gewichtsgrenze gilt nicht für ganze Filets von Rindern und ganze Schultern mit Knochen von Schweinen;
3. Herzen, Lungen, Lebern, Milzen und Nieren von Rindern, Schweinen und Schafen;
4. Zungen und Schwänze von Rindern und

5. Geschlinge (Zunge, Schlund, Luftröhre, Lunge, Herz und Leber sowie die zugehörigen Lymphknoten in natürlichem Zusammenhang), Spitzbeine (im Karpal- oder Tarsalgelenk ausgelöste Gliedmaßenenden) und Köpfe von Schweinen.“

Artikel 2

In § 12f Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), werden nach den Worten „von § 12 a Abs. 1“ die Worte „und § 12 b Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Gesetz
über das Zollkontingent für feste Brennstoffe
1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976**

Vom 14. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Zolltarif (§ 1 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1960 — Bundesgesetzbl. II S. 2425 — in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifgesetzes vom 20. Dezember 1968 — Bundesgesetzbl. II S. 1223) in der unter der Bezeichnung „Deutscher Teil-Zolltarif“ geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen zu Tarifnr. 27.01 erhalten folgende Fassung:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4
27.01 - A	Steinkohle (EGKS)	20,— DM für 1 000 kg Eigen- gewicht	12,— DM für 1 000 kg Eigen- gewicht
B	andere (EGKS)	20,— DM für 1 000 kg Eigen- gewicht	12,— DM für 1 000 kg Eigen- gewicht
	Anmerkungen		
	1. Waren der Tarifnr. 27.01, zur Bebungung von Seeschiffen in den Seehäfen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	frei	—
	2. Waren der Tarifnr. 27.01 im aktiven Lohnveredelungsverkehr zum Herstellen von Koks, soweit der Koks nach Veredelung gestellt wird (EGKS)	frei	—
	3. Waren der Tarifnr. 27.01 (EGKS) genießen die zolltarifliche Begünstigung des innergemeinschaftlichen freien Warenverkehrs nur, wenn		
	a) sie in einem Mitgliedstaat der EGKS gewonnen oder erzeugt worden sind und		
	b) ein mit den Mitgliedstaaten der EGKS vereinbartes Ursprungszeugnis vorgelegt wird.		
	Anderenfalls wird ein Differenzzoll von 12,— DM für 1 000 kg Eigengewicht erhoben. Die Waren sind zollfrei, wenn sie unter den in der Anmerkung 1 oder 2 oder in dem Zollkontingent für Waren der Tarifnr. 27.01 genannten Bedingungen abgefertigt werden.		

2. Im Anhang „Zollkontingente/2“ erhalten die Angaben zur Tarifstelle 27.01 folgende Fassung:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4
27.01	<p>(1) Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, 7 000 000 t für jedes Kalenderjahr, gegen Vorlage eines Zollkontingentscheines (EGKS)</p> <p>(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung das Zollkontingent für jedes Kalenderjahr bis zu 20 vom Hundert erhöhen oder bis zu 20 vom Hundert ermäßigen, sofern dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten ist. Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen gegeben ist, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung das Zollkontingent für jedes Kalenderjahr bis zu weiteren 30 vom Hundert erhöhen, wenn dies für eine ausreichende Versorgung der Verbraucher mit festen Brennstoffen geboten erscheint. Soweit es mit Rücksicht auf die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit erforderlich ist, kann sie auch von der ihr durch § 77 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) erteilten Ermächtigung Gebrauch machen.</p>	frei	—

§ 2

(1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2“ des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für eine Menge von 6 000 000 t nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Jahren 1965, 1966 oder 1967 unter Abfertigung zum freien Verkehr in das Bundesgebiet eingeführt haben.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt für jedes Kalenderjahr die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die seinem Anteil an den in den Jahren 1965, 1966 und 1967 mit Ursprung in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von solchen Antragstellern bezogenen Mengen entspricht, die einen Antrag innerhalb der nach § 5 Abs. 1 zu bestimmenden Frist gestellt haben.

(3) Der Zollkontingentschein ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. über die ihm zuzuteilende Menge weder Lieferverträge mit Verbrauchern noch Verträge abgeschlossen hat, die eine Beteiligung an der Erfüllung derartiger Lieferverträge zum Gegenstand haben, oder
2. die ihm zuzuteilende Menge nicht im eigenen Unternehmen verbraucht.

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 absehen, insbesondere wenn

1. die dem Antragsteller zuzuteilende Menge an lagerhaltende Händler geliefert wird oder

2. der Antragsteller die ihm zuzuteilende Menge auf Lager nimmt, sofern dadurch die marktgerechte Versorgung der Verbraucher nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 und unbeschadet der Festsetzung des Anteils am Zollkontingent nach Absatz 2 kann das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft Antragstellern im Sinne des Absatzes 1 Zollkontingentscheine auf Grund und für die Dauer bestehender Lieferverträge mit Verbrauchern im voraus für die einzelnen Jahre ab 1972 bis zu jeweils 80 vom Hundert der für das Jahr 1971 nach Absatz 2 festgesetzten Zollkontingentmenge erteilen. Die den im voraus erteilten Zollkontingentscheinen zugrundeliegenden Mengen sind auf die Mengen anzurechnen, für die ab 1972 auf Grund der Festsetzung des Anteils am Zollkontingent gemäß Absatz 2 Kontingentscheine erteilt werden.

(5) Zur Sicherstellung der Erfüllung besonderer Versorgungsaufgaben und anderer volkswirtschaftlicher Belange kann das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für eine Menge bis zu 1 000 000 t Zollkontingentscheine erteilen und dabei von den Absätzen 1 bis 3 abweichen.

(6) Bei einer Erhöhung oder Ermäßigung des Zollkontingents gemäß den Angaben zu Tarifnr. 27.01 Absatz 2 Satz 1 im Anhang „Zollkontingente/2“ erhöhen oder ermäßigen sich die in Absatz 1 und Absatz 5 genannten Mengen um den Vomhundertsatz der Erhöhung oder Ermäßigung. Bei einer Erhöhung des Zollkontingents gemäß den Angaben zu Tarifnr. 27.01 Absatz 2 Satz 2 im Anhang „Zollkontingente/2“ erhöhen sich die in Absatz 1 und Absatz 5 genannten, nach Satz 1 erhöhten Mengen um jeweils 50 vom Hundert der Aufstockungsmenge.

(7) Der Zollkontingentschein ist für eine auf volle tausend Kilogramm nach unten abgerundete Warenmenge zu erteilen.

§ 3

Die Erteilung von Zollkontingentscheinen kann mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden, soweit es zur marktgerechten Versorgung der Verbraucher erforderlich ist. Die Zollkontingentscheine können insbesondere mit der Auflage,

- a) bestimmte Verbraucher zu beliefern,
 - b) die zugeteilten Mengen nur zur Belieferung von Verbrauchern in bestimmten Teilen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu verwenden,
- verbunden werden.

§ 4

Anteile am Zollkontingent, für die bis zum 30. September des Kalenderjahres Zollkontingentscheine nach § 2 nicht erteilt worden sind oder die infolge Nichtausnutzung von Zollkontingentscheinen oder aus anderen Gründen für eine Verteilung verfügbar werden, können nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft verteilt werden. Die Richtlinien können von den Aufteilungsgrundsätzen des § 2 abweichen, soweit dies erforderlich ist, um eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung der Restmengen zu gewährleisten. Für diese Mengen können im Zollkontingentschein Auflagen über die Belieferung bestimmter Verbraucher gemacht werden.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausschlussfristen für die Einreichung von Anträgen auf Festsetzung des Anteils am Zollkontingent nach § 2 Abs. 2 und auf Erteilung von Zollkontingentscheinen zu bestimmen und Vorschriften darüber zu erlassen, welche Angaben in den Anträgen zu machen und welche Unterlagen ihnen beizufügen sind.

(2) Wer glaubhaft macht, daß er die Antragsfrist ohne Verschulden nicht einhalten konnte, kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses beantragen, nach § 4 berücksichtigt zu werden.

§ 6

(1) Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm beauftragten Zollstellen können auf Antrag die Eingangsabgaben für Waren der Tarifnr. 27.01, die je-

weils nach dem 31. Oktober 1970, 1971, 1972, 1973, 1974 und 1975 zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, erstatten oder erlassen, soweit der Antrag unter Vorlage eines Zollkontingentscheines binnen drei Monaten des jeweils folgenden Jahres gestellt wird.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann die Gültigkeit von Zollkontingentscheinen, die auf Grund des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2597) erteilt worden sind, bis zum 28. Februar 1971 verlängern und Zollkontingentscheine für die Jahre 1971, 1972, 1973, 1974 und 1975 bis zum 28. Februar des nächsten Kalenderjahres gültig stellen.

§ 7

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie zur Verkokung geeignet und zum Einsatz in Kokereien bestimmt sind, ein im Zollkontingentscheinverfahren zu verteilendes zollfreies Kontingent festzusetzen, wenn die Versorgung der Kokereien mit Kohle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnen ist,

1. nicht gewährleistet ist oder
2. nur zu Preisen möglich ist, die über den Wettbewerbspreisen der Drittlandskohle liegen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Schiedsgericht nach § 14 der gemäß Anlage 11 zum Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Muttergesellschaften und der Ruhrkohle Aktiengesellschaft vom 18. Juli 1969 von der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abgeschlossenen Hüttenverträge eine Feststellung über die Höhe des Wettbewerbspreises getroffen hat, die Ruhrkohle Aktiengesellschaft zu diesem Preis nicht liefern, im Sinne des § 6 der Hüttenverträge eine Anpassung der Bezugspreise nicht herbeigeführt oder eine anderweitige Lösung nicht gefunden und die Wettbewerbsgleichheit nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag und dem Bundesrat mitzuteilen. Der Bundesrat kann binnen zwei Monaten gegenüber dem Bundestag Stellung nehmen. Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen vier Monaten nach ihrer Verkündung verlangt.

(3) Die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents werden durch eine Rechtsverordnung nach § 77 Abs. 11 des Zollgesetzes festgesetzt. Zollkontingentscheinstelle ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Für das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen sind die Vorschriften des § 2 Abs. 7 und der §§ 3 bis 6 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und der §§ 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1389) sind anzuwenden.

§ 9

Das Gesetz zu dem Genfer Protokoll von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, dem Übereinkommen vom 30. Juni 1967 zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und dem Abkommen vom 30. Juni 1967 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Uhrmacherwaren vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 1183) bleibt unberührt.

§ 10

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird in den Angaben zu Tarifnr. 27.01 des Anhangs „Zollkontingent/2“ in Absatz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung das Zollkontingent für das Kalenderjahr 1970 bis zu weiteren 30 vom Hundert erhöhen, wenn dies für eine ausreichende Versorgung der Verbraucher mit festen Brennstoffen geboten erscheint.“

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Die Bestimmungen des § 10 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1971 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1976 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Gesetz
über die Verlängerung der Amtszeit der Betriebsräte**

Vom 16. Dezember 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Betriebsräte, deren Amtszeit gemäß § 21 des Betriebsverfassungsgesetzes nach dem 31. Dezember 1970 ablaufen würde, bleiben bis zum 30. April 1972 im Amt. § 22 des Betriebsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Anlage des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch**

Vom 14. Dezember 1970

Auf Grund des § 14 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Anlage des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 8. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 903), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt ergänzt:

„diese Abteilung ist nicht erforderlich, wenn Schweine und andere Tiere zeitlich getrennt geschlachtet werden; in diesem Fall muß jedoch das Brühen, Enthaaren, Kratzen und Sengen der Schweine an einer Stelle vorgenommen werden, die von der Schlachtkette entweder durch einen freien Raum von mindestens fünf Meter Breite oder durch eine Wand von mindestens drei Meter Höhe getrennt ist;“

b) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. eine Anlage zur Wasserversorgung, die in ausreichender Menge ausschließlich Trinkwasser liefert, das unter Druck steht; für die Erzeugung von Dampf darf jedoch auch Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, verwendet werden, wenn durch gesonderte Leitungen gewährleistet ist, daß dieses Wasser nicht zu anderen Zwecken verwendet wird; ferner darf ausnahmsweise Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, zur Kühlung der Kühlmaschinen verwendet werden. Die Leitungen für Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, müssen deutlich gekennzeichnet sein und dürfen keine Räume durchqueren, in denen sich Fleisch befindet;“

c) in Nummer 17 wird das Wort „Wasser“ durch das Wort „Trinkwasser“ ersetzt;

d) Nummer 19 wird wie folgt ergänzt:

„diese Einrichtungen müssen nahe bei den Arbeitsplätzen liegen; die Wasserhähne dürfen nicht von Hand betätigt werden. Die Einrichtungen müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie mit Handtüchern ausgestattet sein; Handtücher, die nicht ausschließlich zur einmaligen Verwendung bestimmt sind, müssen vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Das Wasser für die Reinigung der Geräte muß eine Temperatur von mindestens + 82° C aufweisen;“

e) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen Ungeziefer, insbesondere Insekten und Nagetiere;“.

2. Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2

Hygienevorschriften für Zerlegungsbetriebe

Zerlegungsbetriebe müssen über folgendes verfügen:

1. einen ausreichend großen Kühlraum für die Aufbewahrung von Fleisch;
2. einen Raum für das Zerlegen und Entbeinen sowie für das Umhüllen des Fleisches nach Abschnitt 11 Nr. 2;
3. einen Raum für die Verpackung nach Abschnitt 11 Nr. 1 und für den Versand des Fleisches;
4. einen ausreichend ausgestatteten verschließbaren Raum, der nur dem tierärztlichen Dienst zur Verfügung steht;
5. einen mit dem erforderlichen Gerät ausgestatteten Trichinenschauraum, sofern eine Untersuchung auf Trichinen in dem Betrieb durchgeführt wird;
6. Umkleieräume, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung, die keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben und in deren Nähe sich Waschgelegenheiten befinden. Die Waschgelegenheiten müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie mit Handtüchern ausgestattet sein; Handtücher, die nicht aus-

- schließlich zur einmaligen Verwendung bestimmt sind, müssen vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden;
7. besondere wasserdichte, korrosionsfeste, leicht desinfizierbare, gekennzeichnete Behälter mit dicht schließenden Deckeln, die so beschaffen sein müssen, daß eine unbelegte Entnahme des Inhalts verhindert wird, für die Aufnahme von Fleisch oder Fleischabfällen, die beim Zerlegen anfallen und nicht zum Genuß für Menschen bestimmt sind. Sofern dieses Fleisch und diese Abfälle nicht am Ende jedes Arbeitstages entfernt werden oder die anfallende Menge es erforderlich macht, muß ein verschließbarer, kühlbarer Raum vorhanden sein;
 8. in den nach den Nummern 1 und 2 vorgeschriebenen Räumen über
 - a) Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulem Material, die leicht geneigt und mit Rinnen versehen sind, die zu abgedeckten, geruchsicheren Abflüssen führen;
 - b) glatte Wände, die bis zu einer Höhe von mindestens zwei Metern mit einem hellen abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen und deren Ecken und Kanten abgerundet sind;
 9. Kühlanlagen, die gewährleisten, daß die Innentemperatur des Fleisches in den nach den Nummern 1 und 2 vorgeschriebenen Räumen $+ 7^{\circ}\text{C}$ zu keinem Zeitpunkt übersteigt;
 10. ein Registrierthermometer oder ein Registrierfermometer im Zerlegungsraum;
 11. Einrichtungen, die jederzeit eine wirksame Durchführung der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung gewährleisten;
 12. Einrichtungen zur ausreichenden Be- und Entlüftung in den Räumen, in denen Fleisch bearbeitet wird;
 13. eine natürliche oder künstliche, Farben nicht verändernde Beleuchtung in den Räumen, in denen Fleisch bearbeitet wird;
 14. eine Anlage zur Wasserversorgung, die in ausreichender Menge ausschließlich Trinkwasser liefert, das unter Druck steht; für die Erzeugung von Dampf darf jedoch auch Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, verwendet werden, wenn durch besondere Leitungen gewährleistet ist, daß dieses Wasser nicht zu anderen Zwecken verwendet wird; ferner darf ausnahmsweise Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, zur Kühlung der Kühlmaschinen verwendet werden. Die Leitungen für Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, müssen deutlich gekennzeichnet sein und dürfen nicht durch Arbeitsräume und durch Räume für die Lagerung des Fleisches geführt werden;
 15. eine Anlage, die in ausreichender Menge heißes Trinkwasser liefert;
 16. eine Anlage zur Ableitung von Abwasser, die den hygienischen Erfordernissen entspricht;
 17. in den Räumen, in denen Fleisch bearbeitet wird, über ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände, der Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, die nahe bei den Arbeitsplätzen liegen müssen. Die Wasserhähne dürfen nicht von Hand betätigt werden. Die Einrichtungen müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie mit Handtüchern ausgestattet sein; Handtücher, die nicht ausschließlich zur einmaligen Verwendung bestimmt sind, müssen vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Das Wasser für die Reinigung der Geräte muß eine Temperatur von mindestens $+ 82^{\circ}\text{C}$ aufweisen;
 18. eine hygienischen Erfordernissen entsprechende Vorrichtung
 - a) für den Transport von Fleisch,
 - b) für das Abstellen der zur Aufnahme von Fleisch verwendeten Behälter,
 die gewährleistet, daß das Fleisch und die Unterseite der Behälter nicht unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen;
 19. geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer, insbesondere Insekten und Nagetiere;
 20. Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, insbesondere Tische, auswechselbare Schneideunterlagen, Behälter, Transportbänder und Sägen aus korrosionsfestem, die Qualität des Fleisches nicht beeinträchtigendem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material."
3. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchst. a wird nach dem ersten Satz folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Personen, die Tiere schlachten oder Fleisch bearbeiten, haben sich mehrmals im Laufe eines Arbeitstages während der Arbeit sowie vor jeder Wiederaufnahme der Arbeit die Hände zu reinigen und zu desinfizieren;“;
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Das Fleisch und die Unterseite der Behälter, die zur Aufnahme von Fleisch verwendet werden, dürfen nicht unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen.“;
 - c) nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 bis 9 eingefügt:
„5. Für alle Verwendungszwecke ist Trinkwasser zu benutzen; für die Erzeugung von Dampf darf jedoch auch Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, verwendet werden, wenn durch besondere Leitungen gewährleistet ist, daß

dieses Wasser nicht zu anderen Zwecken verwendet wird; ferner darf ausnahmsweise Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, zur Kühlung der Kühlmaschinen verwendet werden. Die Leitungen für Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, müssen deutlich gekennzeichnet sein und dürfen nicht durch Arbeitsräume und durch Räume für die Lagerung des Fleisches geführt werden.

6. Sägemehl oder ähnliche Stoffe dürfen nicht auf den Boden der in Abschnitt 1 Nr. 2 bis 5 und 7 und der in Abschnitt 2 Nr. 1 bis 3 genannten Räume aufgetragen werden.

7. Fleisch darf nur in der Menge in den in Abschnitt 2 Nr. 2 genannten Raum gebracht werden und darf dort nur solange verbleiben, wie dies für die vorgesehenen Zwecke unbedingt erforderlich ist.

8. Die Innentemperatur des Fleisches darf unbeschadet der Ausnahmeregelung in Abschnitt 8 Nr. 4 Satz 2 bis 4 während der gesamten Dauer der Zerlegung und Entbeinung sowie bei der nach Abschnitt 11 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Umhüllung und Verpackung + 7° C nicht überschreiten.

9. Die Zerlegung des Fleisches ist so durchzuführen, daß jede Verschmutzung des Fleisches vermieden wird.

Knochensplitter und Blutgerinnsel sind zu entfernen. Fleisch, das bei der Zerlegung abfällt und nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist, ist unverzüglich in einen nach Abschnitt 2 Nr. 7 vorgeschriebenen Behälter oder Raum zu verbringen.“;

d) die bisherige Nummer 5 wird Nummer 10;

e) in Nummer 10 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) einen Verband an den Händen tragen, mit Ausnahme eines wasserundurchlässigen Verbandes zum Schutze einer nicht eiternden Wunde.“;

f) die bisherige Nummer 6 wird Nummer 11.

4. Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zerlegen“ durch das Wort „Ausweiden“ ersetzt;

b) in Nummer 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wenn ein religiöser Ritus das Aufblasen eines Organs vorschreibt, kann dies zugelassen werden; das aufgeblasene Organ ist als untauglich zum Genuß für Menschen zu erklären.“;

c) Nummer 10 wird gestrichen.

5. In Abschnitt 7 Satz 2 sind die Worte „Abschnitt 8“ durch die Worte „Abschnitt 10“ zu ersetzen.

6. Nach Abschnitt 7 werden folgende neue Abschnitte 8 und 9 eingefügt:

„Abschnitt 8

Vorschriften für Fleisch, das zerlegt werden soll

1. Das weitergehende Zerlegen des Fleisches als in Viertel oder die Herauslösung der Knochen sind nur in Zerlegungsbetrieben zulässig.

2. Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter haben den tierärztlichen Untersuchungsdienst bei der Durchführung der Überwachung zu unterstützen und insbesondere jede von ihm für erforderlich gehaltene Maßnahme zu treffen sowie die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen; ferner müssen sie jederzeit dem amtlichen Tierarzt die Herkunft des in ihren Betrieb verbrachten Fleisches nachweisen können.

3. Fleisch, das nicht unter den in § 3 Abs. 1 genannten Bedingungen, ausgenommen die in Nummer 7 geforderte Genußtauglichkeitsbescheinigung, gewonnen, zerlegt, untersucht, gekennzeichnet, gelagert, befördert oder sonst behandelt oder nach den §§ 10 und 11 aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist, muß in zugelassenen Zerlegungsbetrieben in besonderen Abteilungen gelagert und räumlich oder zeitlich getrennt zerlegt werden. Der amtliche Tierarzt muß zur Durchführung der Überwachung jederzeit freien Zugang zu den Kühlräumen und zu allen Arbeitsräumen haben.

4. Frisches Fleisch, das zerlegt werden soll, muß vom Zeitpunkt der Einlieferung in den Zerlegungsbetrieb bis zum Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitung in dem nach Abschnitt 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Raum gelagert werden; dieser Raum muß so ausgestattet sein, daß die Innentemperatur von Tierkörpern und Teilstücken + 7° C zu keinem Zeitpunkt überschreitet.

Abweichend von Abschnitt 13 darf das Fleisch jedoch vom Schlachtraum unmittelbar in den Zerlegungsraum gebracht werden. In diesem Fall müssen der Schlachtraum und der Zerlegungsraum in ein und demselben Gebäudekomplex so nahe beieinander gelegen sein, daß das Fleisch ohne Unterbrechung des Transports durch eine Erweiterung der Hängebahn vom Schlachtraum in den Zerlegungsraum gebracht werden kann, um dort unverzüglich zerlegt zu werden. Das Fleisch muß nach dem Zerlegen und dem Umhüllen nach Abschnitt 11 Nr. 2 sofort in den Kühlraum nach Abschnitt 2 Nr. 1 gebracht werden.

Während des Zerlegens darf die Temperatur im Zerlegungsraum nicht höher als + 10° C sein.

5. Außer im Falle der Warmzerlegung nach Nummer 4 Satz 2 bis 4 muß das Fleisch bei der Zerlegung eine Innentemperatur von höchstens 17°C besitzen. Im Augenblick der Zerlegung muß der pH-Wert des Fleisches zwischen 5,6 und 6,1 liegen; diese Prüfung muß am großen Rückenmuskel in Höhe der dreizehnten Rippe vorgenommen werden.
6. Das Reinigen von Fleisch mit Tüchern sowie das Aufblasen sind verboten. Wenn ein religiöser Ritus das Aufblasen eines Organs vorschreibt, kann dies zugelassen werden; das aufgeblasene Organ ist als untauglich zum Genuß für Menschen zu erklären.

Abschnitt 9

Vorschriften für die Untersuchung des zerlegten Fleisches

1. Die Zerlegungsbetriebe sind durch einen amtlichen Tierarzt zu überwachen; der amtliche Tierarzt muß rechtzeitig benachrichtigt werden, bevor Fleisch, das für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt ist, zerlegt wird.
2. Die Überwachung durch den amtlichen Tierarzt umfaßt folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung des Eingangsverzeichnisses für frisches Fleisch und des Ausgangsverzeichnisses für zerlegtes Fleisch;
 - b) laufende Untersuchung des insgesamt im Betrieb vorhandenen frischen Fleisches, das für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt ist;
 - c) Untersuchung des frischen Fleisches, das für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt ist, in jedem Falle unmittelbar vor der Zerlegung und beim Ausgang aus dem Betrieb;
 - d) Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Abschnitt 12 und Überwachung des Anbringens der Etiketten nach Abschnitt 11 Nr. 1 Buchst. c;
 - e) Überwachung der Sauberkeit der Räume, der Einrichtungen, der Arbeitsgeräte und der Einhaltung der Hygienevorschriften für das Personal nach Abschnitt 3;
 - f) Entnahme aller Proben, die zur Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen notwendig sind, mit denen insbesondere das Vorhandensein von Krankheitskeimen, Zusätzen oder anderen nicht zulässigen chemischen Stoffen festgestellt werden soll. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in ein Verzeichnis einzutragen;
 - g) jede sonstige Überwachung, die der amtliche Tierarzt zur Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie für erforderlich hält.

7. Der bisherige Abschnitt 8 wird Abschnitt 10 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Stempelung“ durch die Worte „Kennzeichnung der Genußtauglichkeit“ ersetzt;

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit ist der amtliche Tierarzt verantwortlich. Zu diesem Zweck besitzt und verwahrt er:

a) die für die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit des Fleisches bestimmten Geräte, die er dem Hilfspersonal erst zum Zeitpunkt der Kennzeichnung und nur für die hierfür erforderliche Zeit übergeben darf;

b) die in Abschnitt 11 genannten Etiketten, soweit sie bereits mit dem vorgeschriebenen Stempelabdruck versehen sind.

Diese Etiketten dürfen dem Hilfspersonal erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie anzubringen sind, in der erforderlichen Anzahl übergeben werden.“;

c) in Nummer 2 wird das Wort „Stempelung“ durch die Worte „Kennzeichnung der Genußtauglichkeit“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Der Stempel darf einen Hinweis enthalten, auf Grund dessen sich ermitteln läßt, welcher Tierarzt das Fleisch untersucht hat.“;

d) in Nummer 3 wird das Wort „Farbstempel“ ersetzt durch die Worte „Farb- oder Brandstempel“;

e) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Teilstücke außer Talg, Flomen, Schwanz, Ohren und Gliedmaßenenden, die in Zerlegungsbetrieben von ordnungsgemäß gekennzeichneten Tierkörpern gewonnen worden sind, müssen, sofern sie keinen Stempelabdruck tragen, mit einem Farb- oder Brandstempel gekennzeichnet werden, der den Vorschriften der Nummer 2 entspricht und an Stelle der Veterinärkontrollnummer des Schlachtbetriebes die Veterinärkontrollnummer des Zerlegungsbetriebes enthält.

Speckstücke oder Bauchstücke, von denen die Schwarte abgetrennt worden ist, dürfen zu höchstens fünf Stücken gebündelt werden; jedes Bündel oder, sofern die Stücke nicht gebündelt werden, jedes Stück ist unter amtlicher Aufsicht zu plombieren und mit einem Etikett zu versehen, das der Vorschrift des Abschnittes 11 Nr. 1 Buchst. c entspricht.

Die Kennzeichnung kann auch mit Hilfe einer Stempelplakette erfolgen. Diese ist an jedem Teilstück anzubringen und muß derart beschaffen sein, daß ihre Wieder-

verwendung nicht möglich ist; sie muß aus widerstandsfähigem und hygienisch einwandfreiem Material bestehen. Die Stempelplakette muß folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:

- a) im oberen Teil den Namen des Versandlandes mit zwei Großbuchstaben, bei Sendungen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes „DL“;
- b) in der Mitte die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Zerlegungsbetriebes;
- c) im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen: „EWG“, „EEG“, „CEE“, bei Sendungen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes „EWG“.

Die Buchstaben und die Ziffern müssen 0,2 cm hoch sein.

Die Stempelplakette darf einen Hinweis enthalten, auf Grund dessen sich ermitteln läßt, welcher Tierarzt das Fleisch untersucht hat.“;

f) Nummer 6 wird gestrichen;

g) die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

8. Nach Abschnitt 10 wird folgender neuer Abschnitt 11 eingefügt:

„Abschnitt 11

Vorschriften für die Verpackung und Umhüllung des zerlegten Fleisches

1. a) Zur Verpackung bestimmte Behälter in Gestalt von Kisten, Kartons, Fässern, Gebinden, Säcken und ähnlichen Behältern müssen hygienisch einwandfrei, insbesondere so beschaffen sein, daß sie
 - aa) die organoleptischen Eigenschaften des Fleisches nicht verändern;
 - bb) für die Gesundheit des Menschen schädliche Stoffe auf das Fleisch nicht übertragen;
 - cc) ausreichend fest sind, um einen wirksamen Schutz des Fleisches während des Transports und der weiteren Behandlung zu gewährleisten;
- b) die Behälter dürfen zur Verpackung von Fleisch nicht wiederverwendet werden, es sei denn, die Verpackung besteht aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem Material und ist vor der Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert worden;
- c) die Behälter müssen mit einem Etikett versehen sein, das gut sichtbar und auf dem eine leicht lesbare Kennzeichnung enthalten ist, die eine Nachbildung einer der in Abschnitt 10 Nr. 2 und 5 vorgeschriebenen Kennzeichnungen ist. Dieses Etikett ist so anzubringen, daß es bei Öff-

nung der Verpackung zerstört wird. Es muß außerdem eine laufende Nummer enthalten.

2. Zur Umhüllung des zerlegten Fleisches bestimmtes Material in Gestalt von Plastikfolien und ähnlichem Material muß durchsichtig und farblos sein sowie den in Nummer 1 Buchst. a gestellten Anforderungen entsprechen; es darf für die Umhüllung von Fleisch nicht wiederverwendet werden.

Zerlegtes Fleisch, einschließlich Nebenprodukte der Schlachtung, das nicht hängend befördert wird, muß unmittelbar nach dem Zerlegen unter hygienisch einwandfreien Bedingungen mit einer Umhüllung versehen werden; dies gilt nicht für Speckstücke und Bauchstücke.

3. Die in den Nummern 1 und 2 genannten Behälter oder Umhüllungen dürfen nur zerlegtes Fleisch der gleichen Tierart enthalten.“

9. Der bisherige Abschnitt 9 wird Abschnitt 12; die Muster werden wie folgt geändert:

- a) das Angabeerfordernis „Nr. ...“ wird wie folgt geändert:

„Nr. ...²⁾“;

- b) die Fußnote hierzu erhält folgenden Wortlaut:

aa) im Muster (deutsche Fassung):

„²⁾ Fakultativ“,

bb) im Muster (französische Fassung):

„²⁾ Facultatif“,

cc) im Muster (italienische Fassung):

„²⁾ Facoltativo“,

dd) im Muster (niederländische Fassung):

„²⁾ Facultatief“;

- c) die Fußnoten ²⁾ und ³⁾ werden Fußnoten ³⁾ und ⁴⁾.

10. Der bisherige Abschnitt 10 wird Abschnitt 13.

11. Abschnitt 11 wird Abschnitt 14 und wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Frisches Fleisch muß in verplombten Transportmitteln befördert werden, die so gebaut und ausgestattet sind, daß die in Abschnitt 13 vorgesehenen Temperaturen während der Beförderung nicht überschritten werden.

Sofern das Fleisch von einem Schlachthof in einen Zerlegungsbetrieb, der in demselben Mitgliedstaat liegt, befördert wird, ist die Plombierung nicht erforderlich.“;

- b) in Nummer 2 Buchst. c werden nach den Worten „-hälften oder -vierteln“ die Worte „sowie von nicht verpacktem zerlegtem Fleisch“ eingefügt;

c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Frisches Fleisch darf nur in gereinigten und desinfizierten Transportmitteln befördert werden.“;

d) in Nummer 6 wird Satz 3 wie folgt ergänzt:

„und, soweit es sich insbesondere um die Verpackung und Umhüllung handelt, den Vorschriften des Abschnittes 11 entsprechen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1970

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Ströbel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.